

## Die Entwicklung der gesellschaftlichen Gerichte

Entsprechend der Reife der sozialistischen Demokratie entwickelten sich in Gestalt der Konflikt- und Schiedskommissionen gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die eigenverantwortlich Entscheidungen treffen und Konflikte lösen. Als gesellschaftliche Gerichte sind sie Bestandteil des einheitlichen staatlich-gesellschaftlichen Systems der Rechtspflege<sup>30</sup>.

Die gesellschaftlichen Gerichte haben alle Wesenszüge der Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in sich aufgenommen. Sie sind Bestandteil der sozialistischen Staatsmacht und verwirklichen alle Funktionen der Diktatur des Proletariats beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Jede Absonderung der gesellschaftlichen Rechtspflege von der sozialistischen Staatlichkeit würde eine Schwächung der Gesellschafts- und Staatsordnung bedeuten. Zugleich muß betont werden, daß die Entwicklung der gesellschaftlichen Rechtspflege nichts mit der bürgerlichen Lehre von der Gewaltenteilung zu tun hat. Die gesellschaftlichen Gerichte sind Bestandteile der einheitlichen Rechtspflege. Sie stehen den staatlichen Gerichten nicht gegenüber

<sup>30</sup> Vgl. Posorski, „Die verfassungsmäßige Stellung der gesellschaftlichen Gerichte“, NJ 1969 S. 229 ff. und 295 ff.

*Rechtsanwalt FRIEDRICH WOLFF, Vorsitzender des Kollegiums der Rechtsanwälte von Groß-Berlin und Vorsitzender der Zentralen Revisionskommission der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR*

## Aufgaben und Stellung des Rechtsanwalts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus

Im Verlaufe der 20jährigen Geschichte der DDR hat sich die Rechtsanwaltschaft eine geachtete Stellung in unserer Gesellschaft erworben. Diese Tatsache ist ein Ausdruck der Bedeutung, die Recht und Rechtspflege im sozialistischen Staat haben. Deshalb konnte der Minister der Justiz anlässlich des 15jährigen Bestehens der Kollegien der Rechtsanwälte die uns mit Stolz und Genugtuung erfüllende Feststellung treffen:

„Zu allen Erfolgen, die wir in den vergangenen Jahren besonders bei der Schaffung eines einheitlichen sozialistischen Rechtssystems und bei der Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege erreicht haben, hat die Rechtsanwaltschaft ihren guten Teil beigetragen. Das gilt in besonderem Maße für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit.“<sup>1</sup>

Dennoch besteht für die Rechtsanwaltschaft kein Anlaß zur Selbstzufriedenheit. Die auf dem VII. Parteitag der SED beschlossene Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus hat auch der Rechtspflege neue Aufgaben gestellt, zu deren Lösung die Rechtsanwaltschaft mit höchster politisch-fachlicher Qualität der Arbeit beitragen muß. Der Verfassungsauftrag für die Rechtspflege (Art. 90 der Verfassung) — Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Schutz und Entwicklung der DDR und ihrer Staats- und Gesellschaftsordnung, Schutz der Freiheit des friedlichen Lebens, der Rechte und der Würde der Menschen — enthält auch für die Rechtsanwaltschaft der DDR die Grundorientierung.

<sup>1</sup> Wünsche, „15 Jahre Kollegien der Rechtsanwälte“, NJ 1968 S. 360 f.

und sind schon gar nicht Verkörperung anderer Interessen oder Organe des Ausgleichs pluralistischer Interessen.

Staatliche und gesellschaftliche Rechtspflegeorgane sind in ihrem Wesen identisch, besitzen die gleichen staatlichen und gesellschaftlichen Grundlagen und wirken in einer einheitlichen Richtung durch ihre einheitliche staatliche Leitung. Damit werden imperialistische, insbesondere revisionistische Auffassungen ad absurdum geführt, die die Teilnahme der Bürger an der Ausübung der staatlichen Rechtsprechung, insbesondere die Richterfunktion der Schöffen, angreifen und die Beseitigung der gesellschaftlichen Gerichte fordern. Sie versuchen damit, einen Schlag nicht nur gegen die führende Rolle der Arbeiterklasse in der Rechtspflege, sondern auf Grund des Systemcharakters der sozialistischen Gesellschaft gegen die politische Macht der Arbeiterklasse selbst zu führen.

Alle hier dargelegten gesellschaftlichen Grundlagen, Prozesse und Prinzipien festigen in ihrer Dynamik die Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtspflege und finden ihre Ausprägung in vielfältigen rechtlichen Institutionen.

### Zur Funktion des Rechtsanwalts

Die Erfordernisse des Systems der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der wissenschaftlich-technischen Revolution verlangen von der Rechtsanwaltschaft eine Vorausschau der Anforderungen, die in 10 und 20 Jahren an sie gestellt werden, und die planmäßige Veränderung ihrer Arbeitsweise und Organisation entsprechend diesen Anforderungen.

Zunächst gilt es, die Funktion des Rechtsanwalts im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus exakt zu bestimmend Ausgangspunkt dafür sind die Aufgaben, die dem Rechtsanwalt auf Grund der gesellschaftlichen Erfordernisse und Bedürfnisse Zufallen. Dabei darf nicht positivistisch von den gesetzlich normierten Aufgaben ausgegangen werden, zumal gerade hier die Gefahr besteht, daß historisch Gewachsenes als gesellschaftlich Notwendiges ungeprüft hingenommen wird. Es muß vielmehr unbeeinflußt durch rechtliche Gegebenheiten gefragt werden, welche gesellschaftlichen Bedürfnisse im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus zweckmäßigerweise durch den Rechtsanwalt zu befriedigen sind. Allein hieraus können sich die gesellschaftlich notwendigen Aufgaben des Rechtsanwalts ergeben.

Die das Wesen des Berufs des Rechtsanwalts bestimmende Aufgabe ist die Gewährung von Rechtshilfe. Diese Aufgabe entsteht notwendig, sobald das Recht

<sup>2</sup> Diese Aufgabe muß im Zusammenwirken mit den verschiedenen Organen der Rechtspflege auf der Basis der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft gelöst werden. Es sollte aber eine Verpflichtung der Rechtsanwälte sein, die Klärung dieser Frage auch durch eigene wissenschaftliche Beiträge zu fördern.